

Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
und
Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2014
vom 21. Oktober 2014

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 8. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 4 ZPO“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 2 ZPO“ gestrichen.

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“
3. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2014“ ersetzt durch das Datum „30. September 2016“.

4. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 01.10.2014 bis 30.09.2015)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.642	1.642	1.691	1.740	1.797
K 2	1.879	1.932	2.011	2.122	2.250
K 3	2.004	2.067	2.159	2.290	2.475
K 4	2.250	2.316	2.415	2.557	2.699
K 5	2.389	2.446	2.543	2.671	2.822
K 6	2.513	2.565	2.648	2.762	2.958
K 7	2.636	2.705	2.806	2.953	3.144
K 8	2.878	2.975	3.121	3.324	3.584
K 9	3.100	3.189	3.325	3.516	3.710
K 10	3.324	3.439	3.609	3.850	4.095
K 11	3.646	3.812	4.062	4.413	4.601
K 12	3.996	4.197	4.499	4.923	5.236
K 13	4.267	4.485	4.774	5.156	5.602
K 14	4.540	4.782	5.103	5.526	6.029

5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 01.10.2015)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.675	1.675	1.725	1.775	1.833
K 2	1.917	1.971	2.051	2.164	2.295
K 3	2.044	2.108	2.202	2.336	2.525
K 4	2.295	2.362	2.463	2.608	2.753
K 5	2.437	2.495	2.594	2.724	2.878
K 6	2.563	2.616	2.701	2.817	3.017
K 7	2.689	2.759	2.862	3.012	3.207
K 8	2.936	3.035	3.183	3.390	3.656
K 9	3.162	3.253	3.392	3.586	3.784
K 10	3.390	3.508	3.681	3.927	4.177
K 11	3.719	3.888	4.143	4.501	4.693
K 12	4.076	4.281	4.589	5.021	5.341
K 13	4.352	4.575	4.869	5.259	5.714
K 14	4.631	4.878	5.205	5.637	6.150

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2015

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2015.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2014 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2015 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2016

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2016.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2015 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2016 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2016 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2014 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

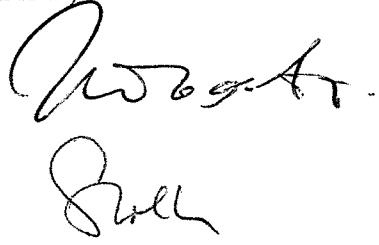
§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Flensburg, den 21. Oktober 2014

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)



Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord

